

Aktenzeichen:

7/3_RLw_28/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 20. März 1962

In Sachen

.....

gegen

.....

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 20. März 1962, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. K l ä ß und
Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter W u n n e r und
Bundessozialrichter S c h i e b e l
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 15. August
1961 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger bezieht auf Grund eines Bescheides der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 28. April 1955 Rente aus der Angestelltenversicherung. Er übergab durch notariellen Vertrag vom 12. Dezember 1958 sein landwirtschaftliches Unternehmen von 4,08 ha seinem Sohn. Anschließend beantragte er die Gewährung von Altersgeld. Die Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 30. Juli 1959 mit der Begründung ab, der Kläger sei infolge Rentenbezugs kein beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne der §§ 25 Abs. 1, 8 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (BGBl I 1063) - GAL aF -. Das Sozialgericht (SG) wies die Klage am 12. Dezember 1960 ab, das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung am 15. August 1961 zurück. Zur Begründung führte es aus, der Kläger sei kein ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer, weil er sein Unternehmen erst nach dem 1. Oktober 1957 abgegeben habe. Er könne daher gemäß § 25 Abs. 1 Altersgeld nur erhalten, wenn er beitragspflichtiger Unternehmer gewesen sei. Eine Beitragspflicht liege jedoch nicht vor, wenn die in § 8 Abs. 1 grundsätzlich bestehende Verpflichtung durch die Absätze 2 bis 7 aufgehoben sei. Der Kläger sei aber wegen des Rentenbezugs gemäß § 8 Abs. 4 kein beitragspflichtiger Unternehmer gewesen. Deshalb habe er keinen Anspruch auf Altersgeld. Das LSG ließ die Revision zu.

Der Kläger legte gegen das am 25. August 1961 zugestellte Urteil am 13. September 1961 Revision ein und begründete sie am 21. September 1961.

Er trägt vor, er sei nach § 8 Abs. 1 GAL aF beitragspflichtiger Unternehmer. Daß er von der Beitragspflicht nach § 8 Abs. 4 befreit sei, berühre seine grundsätzliche Beitragspflicht nicht. Denn von der Beitragspflicht könne nur jemand befreit werden, der überhaupt beitragspflichtig gewesen sei.



- 3 -

- 3 -

Der Kläger beantragt,

die Urteile des Hessischen LSG vom 15. August 1961 und des SG Gießen vom 12. Dezember 1960 sowie den Bescheid der Beklagten vom 30. Juli 1959 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger vom 1. Januar 1959 an Altersgeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

Die Revision zurückzuweisen.

II.

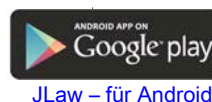
Die durch die Zulassung statthaft, auch form- und fristgerecht eingelegte Revision ist nicht begründet.

Da der Kläger seinen landwirtschaftlichen Betrieb erst nach dem 1. Oktober 1957 abgegeben hat, ist er kein ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 25 Abs. 1 GAL aF. Er kann deshalb Altersgeld nur verlangen, wenn er "nach diesem Gesetz beitragspflichtiger Unternehmer" (§ 25 Abs. 1 GAL aF) war. Ein solcher war er aber nicht, wie das LSG mit Recht angenommen hat. Denn es genügt, um den Begriff der Beitragspflicht zu erfüllen, nicht, wenn eine Beitragspflicht nach § 8 Abs. 1 GAL aF an sich bestände, vielmehr darf sie nicht durch die Absätze 2 bis 7 oder durch § 26 GAL aF ausgeschlossen sein. So hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits in einem Urteil vom 8. April 1960 (BSG 12, 87) entschieden. Diese Auslegung steht auch mit dem Willen des Gesetzgebers im Einklang. Ältere Unternehmer, d.h. solche, die bei Inkrafttreten des Gesetzes schon mehr als 50 Jahre alt waren, können im allgemeinen bis zur Abgabe des Betriebs die in § 2 Abs. 1 Buchst. b GAL aF geforderte Voraussetzung, nämlich mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte, nicht mehr erfüllen. Deshalb gewährt das Gesetz in § 25 eine Vergünstigung: Unternehmer, die bereits vor seinem Inkrafttreten abgegeben haben, brauchen

- 4 -

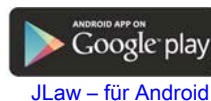


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



überhaupt keine Beiträge zu entrichten; es genügt als eine Art Ersatztatbestand, wenn sie vor der Abgabe des Unternehmens 15 Jahre hauptberufliche Unternehmer waren. Solche Unternehmer dagegen, die erst nach dem 1. Oktober 1957 ihren Betrieb abgegeben haben, müssen neben der Unternehmereigenschaft von 15 Jahren für die Zeit vom 1. Oktober 1957 an bis zur Abgabe beitragspflichtig gewesen sein. Sie müssen also während der Geltungsdauer des Gesetzes die gleichen Voraussetzungen wie andere Unternehmer nach § 2 Abs. 1 Buchst. b erfüllen, nämlich für ihre Unternehmerzeit unter der Geltung des Gesetzes Beiträge entrichten. Diese Vergünstigung entfällt aber, wenn der Unternehmer aus den im Gesetz angeführten Gründen von der Beitragspflicht befreit ist. Denn in dem Augenblick, in dem eine Beitragsbefreiung zum Zuge kommt, ist der Betreffende nicht mehr beitragspflichtiger Unternehmer, wie bereits in dem genannten Urteil ausgeführt ist. Diese Auslegung wird durch die Neufassung in § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (BGBl I 845) ~~="GAL nF"~~ bestätigt; wo es nunmehr ausdrücklich heißt, beitragspflichtig sei "vorbehaltlich der Absätze 2, 3, 4, 6 und § 28" jeder landwirtschaftliche Unternehmer. Voraussetzung für die Beitragspflicht ist also, daß kein Befreiungstatbestand vorliegt. Der Kläger war aber nie beitragspflichtig. Denn er war vom 1. Oktober 1957 an bis zur Übergabe des Unternehmens nach § 8 Abs. 4 GAL aF von der Beitragspflicht befreit, weil er eine Rente aus der Angestelltenversicherung in dem Zeitpunkt bezog, in dem seine Beitragspflicht nach dem GAL eintrat, nämlich dem 1. Oktober 1957; er hat deshalb nach § 25 GAL aF keinen Anspruch auf Altersgeld.

An diesem Rechtszustand hat sich durch die Neufassung nichts geändert. In § 27 Abs. 1 GAL nF ist nunmehr Voraussetzung für die Bewilligung des Altersgeldes ua, daß der Unternehmer für die Zeit, in der er nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftlicher Unternehmer war, Beiträge entrichtet hat. Hieran fehlt es aber, wie bereits dargelegt. Der Kläger kann sich



auch nicht auf Art. 2 § 7 GAL nF (Übergangsvorschriften) berufen. Hiernach können zwar Unternehmer für die Zeit, in der sie nach dem 1. Oktober 1957 landwirtschaftliche Unternehmer waren, zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Buchst. c Beiträge nachentrichten. Dies gilt aber nicht für Personen, die nach § 8 Abs. 4 GAL aF von der Beitragspflicht befreit waren.

Da somit der Kläger keinen Anspruch auf Altersgeld hat, muß die Revision zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)